

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1977

Geschäftszahl

2236/76

Rechtssatz

Die Strafbestimmung des § 367 Z 26 GewO 1973 ist auch bei Verstößen gegen ursprünglich nach den §§ 25 ff GewO 1859 erteilte Auflage und Aufträge anwendbar.